

§1 Haushalt

Der stv. Vorsitzende für Finanzen hat im vierten Quartal des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr zu erstellen. Dieser Haushaltsplan ist durch die Mitgliederversammlung zu verabschieden. Die Einhaltung des Haushaltsplanes ist durch den Vereinsausschuß zu überwachen.

Im Haushaltsplan sind die sicher zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzulisten. Grundlagen für den Haushaltsplan sind der Jahresabschluß des Vorjahres, Kostenvorschläge, Teuerungsrate und Bankzinsen.

§2 Nachtragshaushalt

Der stv. Vorsitzende für Finanzen erstellt bei unerwarteter Finanzentwicklung einen Nachtragshaushaltsplan. Dieser Nachtragshaushaltsplan ist durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu verabschieden und durch den Vereinsausschuß zu überwachen.

Im Nachtragshaushalt sind die zusätzlichen, bzw. die verminderten Einnahmen und Ausgaben gegenüberzustellen. Die Gründe für die unerwartete Finanzentwicklung ist vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung darzulegen.

§3 Jahresabschluß

Der stv. Vorsitzende für Finanzen erstellt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres einen Jahresabschluß. Dieser Jahresabschluß ist durch den Vereinsausschuß zu genehmigen und auf der nächsten Mitgliederversammlung als Beitrag zum Antrag auf Entlastung der Vorstandschaft heranzuziehen.

Die Titel des Jahresabschlusses sind mit denen des Haushalts- und Nachtragshaushaltsplanes identisch zu halten. Der Jahresabschluß ist die Grundlage für den neuen Haushalt.

§4 Aufnahmegebühren

Bei Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.

Personen bis 17 Jahre € 30,-
 Personen ab 18 Jahre € 150,-

§5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag gliedert sich in:

- Vereinsbeitrag beinhaltet Verwaltungskosten, Verbandsabgaben und Versicherungsbeiträge; Ehrenmitglieder werden beitragsfrei geführt, die Versicherungskosten übernimmt der Verein.
- Sportbeitrag Der Sportbeitrag ist von allen aktiven Mitgliedern ab dem 18. Lebensjahr zu entrichten.
- Anlagennutzungsbeiträge sind von allen Nutzern der Anlage unabhängig von der externen oder internen Unterbringung des Pferdes zu entrichten; Sondertarife sind möglich. Die Vergütung für die Nutzung der Anlage durch intern untergebrachte Pferde ist im Pferdepensionspreis enthalten. Eine Freistellung von den Anlagennutzungsbeiträgen kann vom Vorstand beschlossen werden.

Alle Anlagennutzer können Ihre Anlagennutzungsbeiträge auf Antrag teilweise mindern, indem sie den Nachweis von geleisteten Arbeitsstunden erbringen:

- eine Minderung der Anlagennutzungsbeiträge kann nur zum Jahresende erfolgen
- die Minderung wird zum Jahresende abgerechnet und spätestens auf der nächsten ordentl. Mitgliederversammlung erstattet
- zur Verrechnung kommen nur Arbeitsstunden, die im Zusammenhang mit der Anlagennutzung stehen wie z.B. Unterhalt, Instandhaltung und Renovierung der Anlagen, Aufräumungsarbeiten und Fertigstellung von Neuanlagen
- für jede nachweislich geleistete Arbeitsstunde wird ein Betrag von € 9,- verrechnet
- bei ganzjähriger Anlagennutzung können max. 40 Arbeitsstunden pro Jahr mit den Anlagennutzungsbeiträgen verrechnet werden.
- bei halbjähriger Anlagennutzung können max. 20 Arbeitsstunden pro Jahr mit den Anlagennutzungsbeiträgen verrechnet werden.
- bei gelegentlicher Nutzung können keine Arbeitsstunden verrechnet werden.
- eine Rückvergütung ist ab der 11. geleisteten Arbeitsstunde möglich.
- eine Auszahlung von zuviel geleisteten Arbeitsstunden erfolgt nicht, ebenso sind zuviel geleistete Arbeitsstunden nicht übertragbar.

Beitragshöhe:

Vereinsbeitrag für Jugendliche, incl. Sportbeitrag	€ 40,-
Vereinsbeitrag für Jugendliche, incl. Sportbeitrag mit einem Erziehungsberechtigten (Mitglied) im Verein	€ 10,-
Vereinsbeitrag für Erwachsene ab 18 Jahre	€ 40,-
Sportbeitrag für aktive Mitglieder ab 18 Jahre	€ 20,-

Anlagennutzung der offenen und gedeckten Reitbahnen für auswärtig (extern) untergebrachte Pferde:

Ganzjährige Nutzung	€ 600,-
Halbjährige Nutzung	€ 400,-
Sonder-Beiträge / Tag und Pferd	
gelegentliche Nutzung für Vereinsmitglieder	€ 5,-
gelegentliche Nutzung für Nicht-Mitglieder	€ 10,-

Von einer gelegentlichen Nutzung wird von weniger als 10 Tagen im Jahr ausgegangen.

Für die Teilnahme an Reitkursen die der Verein veranstaltet, gelten die Beiträge der gelegentlichen Nutzung für die Dauer des Kurses.

Der Beitrag für ganz- bzw. halbjährige Nutzung ist im Voraus zu entrichten.

Das Reiten auf den vereinseigenen Anlagen von nicht im Vereinsstall untergebrachten Pferden bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Vorstandschaft (§1 Absatz 2 der Betriebsordnung).